

# Gemeinde Deutschneudorf

Datum:	01.06.2022
erstellt von:	Frau Kaden/ Frau Schwirz
Verteiler:	10 x Gemeinderäte Bürgermeisterin
Anlagen:	

## Beschlussvorlage Nr.: 49/2022

Beschlussfolge:		Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
TOP 6.3	Gemeinderat (öffentlich)	16.06.2022	

### Verhandlungsgegenstand:

**Bürgermeisterwahl 2022 - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter in den Gemeindevwahlausschuss**

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf wählt den Gemeindevwahlausschuss für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2022 in der folgenden Zusammensetzung:

**Vorsitzende**  
Heike Schwirz

**namentliche Stellvertreterin**  
Katja Böhme

**Beisitzer/in**  
Reiko Thiele  
Manuela Ullrich  
Hartmut Hennig

**namentliche Stellvertreter**  
Uwe Söllner  
Christian Reichelt  
Detlef Schwirz

### Erläuterung und Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf bestimmte Sonntag, den 23. Oktober 2022 zum Tag der Bürgermeisterwahl und Sonntag, den 13. November 2022 zum Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs.

Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Gemeindevwahlausschusses, der für die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig ist, ergibt sich aus § 9 KomWG.

#### § 9 Gemeindevwahlausschuss

(1) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(3) Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

**Gemäß § 11 KomWG** darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig wird.

Claudia Kluge  
Bürgermeisterin